

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 232/2012

Sitzung vom 26. September 2012

**1009. Dringliche Anfrage (Ermächtigung des Bundesrates
vom 4. April 2012 zur Datenherausgabe von Schweizer Banken
an das US-Justizdepartement)**

Die Kantonsräte Jürg Trachsel, Richterswil, Martin Arnold, Oberrieden, und Gregor Rutz, Küsnacht, haben am 27. August 2012 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Mit Bezug auf den Entscheid des Bundesrates vom 4. April 2012 betreffend die Ermächtigung an Schweizer Banken zur (Mitarbeiter-) Datenherausgabe an das US-Justizdepartement resp. bezogen auf die im Nachgang zum Bundesratsentscheid erfolgte Aufforderung der Finanzmarktaufsicht (Finma) zur Kooperation (sprich Datenherausgabe) bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Bundesratsentscheid vom 4. April 2012?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Bundesratsentscheid vom 4. April 2012 hinsichtlich des Spannungsfelds: 1. Datenschutzgesetz, 2. Strafgesetzbuch (Art. 271 StGB), 3. Notrecht, 4. Namenscodierung im Rahmen von Amts- und Rechtshilfe, 5. Wahrung der Interessen (des Landes resp. des Kantons) sowie 6. Risiko weiterer existenzbedrohender Anklagen eines Schweizer Instituts in den USA?
3. Folgt der Regierungsrat der Meinung des Bundesrates, wonach es im Interesse des Landes resp. des Kantons Zürich liege, zum Schutze einzelner Finanzinstitute Tausende von Bankmitarbeitern (im Widerspruch zum Schweizer Recht) einem Strafverfahren im Ausland auszusetzen?
4. Wie viele Bankmitarbeiter im Kanton Zürich sind vom Bundesratsentscheid vom 4. April 2012 betroffen?
5. Was unternimmt der Regierungsrat konkret, um die Bankmitarbeiter im Kanton Zürich vor ungerechtfertigten Strafverfahren im Ausland zu schützen?
6. Wird der Regierungsrat beim Bundesrat gegen den Entscheid vom 4. April 2012 intervenieren?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Jürg Trachsel, Richterswil, Martin Arnold, Oberrieden, und Gregor Rutz, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 30 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes können die Mitglieder des Kantonsrates mit Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen. Die Anfrage betrifft Vorgänge in der Bundesverwaltung. Eine offizielle Berichterstattung des Bundesrates hierzu hat nicht stattgefunden. Die Anfragebeantwortung stützt sich daher auf die Berichterstattung in den Medien und beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich des Kantons Zürich.

Zu Fragen 1–3:

Im Zusammenhang mit der Herausgabe von Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Schweizer Banken an die US-Justizbehörden stellen sich zahlreiche und komplexe Fragen, einerseits hinsichtlich der genauen Umstände und anderseits hinsichtlich der juristischen Würdigung. Eine schlüssige Beurteilung ist allein aufgrund der Berichterstattung in den Medien nicht möglich.

Zudem fällt die Beurteilung des Sachverhalts grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes.

Zu Frage 4:

Die Zahl der vom Bundesratsentscheid betroffenen Personen im Kanton Zürich ist nicht bekannt, da weder die betroffenen Verbände noch die FINMA über entsprechende Daten verfügen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht alle betroffenen Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aufgrund der Datenlieferung der Banken ins Visier der US-Justiz gelangen, sondern dass die US-Behörden auch über eine grosse Anzahl von Mitarbeiternamen verfügen, die aus Selbstanzeigen der Kundinnen und Kunden stammen.

Zu Frage 5:

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte als erste Massnahme im laufenden Verfahren den fünf betroffenen Banken für die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die US-Behörden strenge Auflagen erteilt. Die Banken müssen vor jeder Datenlieferung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter detailliert informieren und auf Verlangen Einsicht gewähren. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bleibt somit die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen.

Zu Frage 6:

Der Regierungsrat ist über verschiedene Zusammenarbeitsgefässe wie die Finanzdirektorenkonferenz oder die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren in regelmässigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesrates und wird die Interessen des Kantons Zürich in diesem Rahmen wahrnehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi